

Anhang 1

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Fledermaus Großes Mausohr = *Myotis myotis*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen FFH-RL

Europäische Fledermaus

RL.-Deutschland: Kategorie 3 gefährdet

Anhang IV FFH-RL, streng geschützt

RL.-Hessen: Kategorie 2 stark gefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: 6 Kolonien in Hessen, guter Erhaltungszustand

Quelle: Hessenforst Artgutachten 2011

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:

Das Große Mausohr ist in Deutschland die größte heimische Fledermausart. Sie erreicht ein Gewicht bis 26 g und eine Länge von 7,2 cm, Spannweite bis zu 40 cm.

Häufig sind sie in Dachstühlen auch von Kirchendächern zu finden aber auch an Balken und Mauern, wo sie freihängend den Tag verbringen und dort auch die Jungen aufziehen.

Das Jagdrevier (nächtlicher Jagdflug) sind vorzugsweise alter Laubwaldbestand, wo sie dicht über dem Erdboden nach flugunfähigen Laubkäfern jagen. Diese Beutetiere erhören sie am Rascheln im Laub. Laufkäfer bilden das Grundnahrungsmittel für Mausohren, zu dem sich dann das jeweilige Insektenangebot der Saison gesellt.

Quellen Bundesamt für Naturschutz, NABU

4.2 Verbreitung:

Das Große Mausohr hat einen europäischen Verbreitungsschwerpunkt und kommt von Atlantik und Mittelmeer bis fast an die Nord- und Ostsee vor. Im Osten verläuft die Arealgrenze durch Weißrussland, die Ukraine und Kleinasien.

In Deutschland ist die Art weit verbreitet und in den südlichen Bundesländern nicht selten.

In Hessen wurden 6 große Kolonien als stabile Vorkommen durch den Hessenforst Artengutachten in 2011 bestätigt. Die Population ging langfristig zurück, ist in den letzten Jahren wieder leicht angestiegen. (Bundesamt für Naturschutz).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Nachgewiesen.

Durch Verhören mittels Detektor im Rahmen nächtlicher Begehungen des Wäldchens im Plangebiet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

Ja.

Baubedingt kommt es durch die Vernichtung von Gehölzen zum Verlust von Leitstrukturen und Jagdhabitats und Ruhestätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich ?

Ja.

Belassen der älteren Eichenbäume und des Wäldchens, das das Plangebiet durchzieht.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Ja.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Nein.

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

Nein.

Die Gehölzstrukturen werden als nächtliches Jagdhabitat genutzt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

Entfällt.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Nein.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs.5 Satz2 BNatSchG)

Entfällt.

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

Nein.

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden ?

Ja.

Durch Abholzung des Wäldchens entfällt ein Jagdhabitat.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Ja.

Belassen der älteren Eichenbäume und des Wäldchens.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

Ja.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

Nein.

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

Nicht relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Entfällt.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

Entfällt.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

Ja.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

Nein

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen
Maßnahmen)**

Nein.

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

1. Vermeidungsmaßnahmen

2. Die oben dargestellten Maßnahmen sind in den Planunterlagen (Belassung der älteren Eichenbäume, Belassung des durchziehenden Wäldchens) darzustellen.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen
Maßnahmen**

tritt kein Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist .